

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGebl. Nr. 113/1895

§/Artikel/Anlage

§ 574

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Text**§. 574.**

Die Bestimmungen des §. 573 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Bestandvertrag ohne vorausgegangene gerichtliche oder außergerichtliche Aufkündigung infolge einer Klage durch Urtheil für aufgehoben oder erloschen erklärt wird.